



COVID-19-UPDATE Nummer 12

Dienstag, 7. April 2020

Heute im Fokus: 100 Prozent Haftungsübernahme mit Bedingungen

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, übernimmt die KfW das komplette Haftungsrisiko. Die Hausbanken müssen dem Unternehmen auch nicht zwingend eine „positive Fortführungsprognose“ bescheinigen. Firmen sollen **drei Monatsumsätze als Hilfskredit** bekommen.

Bei Firmen mit elf bis 49 Mitarbeitern liegt die Obergrenze bei 500.000 Euro, bei über 50 Beschäftigten sind es 800.000 Euro. Die **Laufzeit der Darlehen ist auf zehn Jahre angelegt**, wovon zwei Jahre tilgungsfrei sein können. Der Zinssatz beträgt drei Prozent. Mehr Informationen auch auf unserer Website. Wichtig: Die Kredite können jederzeit in einen anderen und zinsgünstigen KfW-Kredit umgewandelt werden, etwa wenn weitere von der Hausbank benötigte Unterlagen eingereicht wurden.

Vorfälligkeitszinsen werden dadurch nicht fällig. Eine Beantragung soll laut Bundeswirtschaftsministerium noch in dieser Woche möglich sein.

Webinar: Liquiditätssicherung für Unternehmen in der Corona-Krise

Wir möchten Sie auf ein Webinar der NRW.BANK hinweisen, in dem öffentliche Finanzierungsangebote von KfW und NRW.BANK sowie das Angebot der Bürgschaftsbank NRW und das Landesbürgschaftsprogramm präsentiert werden. Zudem werden die Eckpunkte der NRW-Soforthilfe 2020, insbesondere Fragestellungen aus der Beratungspraxis, sowie weitere Maßnahmen und relevante Regelungen diskutiert. Das Webinar findet an den folgenden vier Terminen statt:

- 09.04.20, 10:30 – 12:00 Uhr
- 09.04.20, 14:00 – 15:30 Uhr
- 20.04.20, 10:30 – 12:00 Uhr
- 20.04.20, 14:00 – 15:30 Uhr

Zur Anmeldung gelangen Sie hier. Die Teilnehmerzahl ist pro Webinar auf 85 begrenzt.

Frag den Anwalt: Inken Hansen (Aulinger Rechtsanwälte Notare) zu Entschädigungen für Verdienstaussfall wegen Kinderbetreuung

Seit dem 30.03. können Eltern, die wegen Schul- und Kitaschließungen ihre Kinder betreuen müssen, eine **Entschädigung für ihren Verdienstaussfall** erhalten. Alternativen wie Urlaub oder Homeoffice haben aber Vorrang. Die Auszahlung übernimmt der Arbeit-geber, der von der zuständigen Behörde – in NRW dem Landschaftsverband – eine Erstattung erhält (§ 56 Abs. 5 S. 2 IfSG). Selbständige wenden sich direkt an die Behörde. Achtung: In den Schulferien gibt es für Eltern von Schulkindern keinen Anspruch. Im Aulinger Update (Seite 2) gibt es weiter Informationen dazu.

Die Informationen der COVID-19-UPDATES finden sie auch immer aktuelle auf der Sonderseite der Business Metropole Ruhr GmbH.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Help-Desk-Team der BMR